



Bernische Lehrerversicherungskasse
Caisse d'assurance du corps enseignant bernois

Merkblatt freiwillige Einlage

Version: 1.4 (04.05.2017)



Falls Sie die maximale Leistung nicht erreichen, können Sie gemäss Art. 11 des Standardvorsorgereglements (StVR-BLVK) freiwillige Einlagen vornehmen. Bis zum Eintreten eines Vorsorgefalls (Alter, Invalidität, Tod) ist die freiwillige Einlage jederzeit, maximal aber zweimal jährlich, möglich.

Mit freiwilligen Einlagen können Sie zudem die Leistungskürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt und die Überbrückungsrente aus- oder vorfinanzieren.



Voraussetzungen

Freiwillige Einlagen sind erst möglich, wenn uns sämtliche Austrittsleistungen überwiesen wurden. Zudem muss ein allfälliger Vorbezug WEF (Wohneigentumsförderung) zurückbezahlt sein.

Beispiel Berechnung freiwillige Einlage:

35-jährige versicherte Person im Plusplan

Versicherter Lohn		CHF 46'900
Maximale Leistung	$161\% \times \text{CHF } 46'900 =$	CHF 75'509
Vorhandenes Sparguthaben		CHF 51'000
Mögliche Einlage	$\text{CHF } 75'509 - \text{CHF } 51'000$	CHF 24'509

Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

Sie planen einen vorzeitigen Altersrücktritt und möchten die dadurch ausgelöste Kürzung der Altersrente kompensieren (Art. 11 Abs. 2 StVR-BLVK). Unter folgenden Bedingungen ist die Vorfinanzierung mittels Zusatz-Sparkonto „Vorzeitiger Altersrücktritt“ möglich: Sie verfügen über das maximale Sparguthaben, alle Freizügigkeitsleistungen sind in der BLVK, Vorbezüge WEF wurden zurückbezahlt und es ist noch kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten.

Beispiel:

Im Standardplan versicherte 51-jährige Person mit Vorfinanzierung für drei Jahre (Alter 62 bis 65)

Versicherter Lohn		CHF 70'000
Gewünschter Altersrücktritt		Alter 62
Maximales Zusatz-Sparguthaben*	$137\% \times \text{CHF } 70'000$	CHF 95'900

*Standardvorsorgereglement, Tabelle Anhang 3 mit Alter 51 = 137%

Bitte beachten Sie, dass dem Sparkonto keine Sparbeiträge und Zinsen mehr gutgeschrieben werden, sobald das Guthaben 105% der Altersrente mit 65 Jahren erreicht. Erfolgt der vorzeitige Altersrücktritt nicht wie geplant, verfällt ein allenfalls 105% übersteigender Betrag zugunsten der BLVK.



Vorfinanzierung der Über- brückungsrente

Beim vorzeitigen Altersrücktritt können Sie bis zum Anspruch auf AHV-Rente eine individuell finanzierte Überbrückungsrente beantragen (Art. 11 Abs. 4 StVR-BLVK und Anhang 4). Unter folgenden Bedingungen ist die Vorfinanzierung mittels Zusatz-Sparkonto „Vorfinanzierung Überbrückungsrente“ ganz oder teilweise möglich: alle Freizügigkeitsleistungen sind an die BLVK überwiesen, Vorbezüge WEF wurden zurückbezahlt und es ist noch kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten.

Beispiel:

55-jährige Frau, Überbrückungsrente für 4 Jahre

Gewünschte jährliche Überbrückungsrente		CHF 24'000
Dauer der Überbrückungsrente	Alter 60 bis 64	4 Jahre
Notwendiges Zusatz-Sparguthaben*	325% x CHF 24'000	CHF 78'000

*Standardvorsorgereglement, Tabelle Anhang 4 mit Alter 55 = 325%

Bitte beachten Sie, dass das überschüssige Kapital zugunsten der BLVK verfällt, falls der vorzeitige Altersrücktritt nicht plangemäss erfolgt.

Steuerabzug

Die freiwillige Einlage für Leistungsverbesserungen ist vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Freiwillige Einlagen sind erst möglich, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt worden sind. Innerhalb von drei Jahren können Sie bei der zuständigen Steuerbehörde die bezahlte Steuer zurückfordern.
- Drei Jahre nach der freiwilligen Einlage ist die Steuerbefreiung im Falle eines Kapitalbezugs (Alter, Vorbezug Wohneigentum oder Barauszahlung) allenfalls nicht gewährleistet. Bitte klären Sie die steuerliche Abzugsfähigkeit direkt mit der Steuerbehörde ab.
- Der Höchstbetrag der freiwilligen Einlage reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit dieses den Betrag übersteigt, welcher bei dauernder Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung maximal hätte gespart werden können.
- Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen müssen von der maximal möglichen freiwilligen Einlage abgezogen und der BLVK überwiesen werden. Einkäufe, welche mit Einlagen von einem Freizügigkeitskonto finanziert werden, können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Bei Zuzüglern aus dem Ausland, die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, ist die maximale jährliche freiwillige Einlage in den ersten fünf Jahren begrenzt.